

Tarifordnung 2024

Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Spitex-Leistungen

Die Kosten für die Spitex-Leistungen werden zu einem Teil von den Gemeinden und vom Kanton sowie bei Pflegeleistungen auch von den Krankenversicherern getragen. Als Bezüger von Spitex-Leistungen bezahlen Sie lediglich eine Kostenbeteiligung. Die in der Folge aufgeführten Tarife wurden vom Kanton Graubünden für das Jahr 2024 festgelegt.

	maximale Patientenbeteiligung in CHF	Leistungsbeiträge Kanton/Gemeinden in CHF	anerkannte Kosten in CHF	Beitrag Krankenkasse in CHF
KLV a	7.70 / Tag	39.40 / h	124.00 / h	76.90 / h
KLV b	7.70 / Tag	41.80 / h	112.50 / h	63.00 / h
KLV c	7.70 / Tag	37.60 / h	97.90 / h	52.60 / h
AÜP	0.00 / h	55.00 / h	100.00 / h	45.00 / h
HWL und Betreuung	26.00 / h	59.70 / h	85.70 / h	0.00 / h
Mahlzeitendienst	14.00 / MZ	8.80 / MZ	22.80 / MZ	0.00 / MZ

Bei Unfall ist der Unfallversicherer verpflichtet, die nötigen Spitex-Leistungen sicher zu stellen. Seit 01. Januar 2019 besteht im Kanton Graubünden kein Tarifvertrag mit den Versicherern. Die öffentliche Hand beteiligt sich gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) nicht an den Kosten. Damit sind wir gezwungen, diese Leistungen zum Vollkostentarif zu verrechnen.

Gäste ausserkantonale und EU-EFTA Staaten

Für die Gäste gelten unsere Vollkostentarife. Die kassenpflichtigen Leistungen rechnen wir direkt mit dem entsprechenden Krankenversicherer ab. Für die Restkosten (Differenz zu den vom Kanton Graubünden anerkannten Kosten) kommt die Wohngemeinde auf. Falls zusätzliche Restkosten zu den Vollkosten unserer Organisation entstehen, gehen diese zu Lasten der Betroffenen.

Vollkostentarife (CHF)

KLV a	145.00 / h
KLV b	131.00 / h
KLV c	99.00 / h
HWL und Betreuung	89.00 / h
Mahlzeitendienst	25.00 / MZ

Kosten für zusätzliche Leistungen

(CHF)

Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst	26.00 pauschal
Miete Induktionsplatte	10.00 / Monat
Dienstleistung im Auftrag des Kunden	89.00 / h
Aufwand für Auftragsfahrten	0.70 / km
Kurzfristig abgesagte Besuche*	50.00

*bei kurzfristigen Absagen von pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Einsätzen (weniger als 24 h vor dem Einsatz) oder vergeblichen Besuchen durch das Spitex Personal wird eine Pauschale von CHF 50.00 in Rechnung gestellt, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen.

Kosten für Material

Für hauswirtschaftliche Leistungen (CHF)

Einweghandschuhe Packung à 100 Stück	13.00
Händedesinfektionsmittel Flasche à 100 ml	4.80

Finanzielle Unterstützung

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL ist eine Einrichtung für Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist. Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch.

Hilflosenentschädigung AHV-IV (HE)

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Alters- oder IV-Rente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV-IV geltend machen. Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig und kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Sie ist für die Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten zu verwenden. → www.sva.gr.ch. Auf Wunsch unterstützen die Beratungsstelle Chüra oder die Pro Senectute Sie bei der Antragsstellung.

Rechnungsstellung

Die kassenpflichtigen Leistungen sowie die Kantons- und Gemeindebeiträge rechnen wir direkt mit den zuständigen Finanzierern ab (Ausnahme ausserkantonale Gäste). Die Patientenbeteiligung stellen wir unseren Kunden monatlich in Rechnung. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Haben Sie Fragen? Wir beantworten Ihnen diese gerne: spitex@cseb.ch oder 081 861 26 26